

# **Satzung über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen des Marktes Kinding**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.796) wird vom Markt Kinding gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2003 für das Gebiet des Marktes Kinding folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen im Eigentum des Marktes Kinding, sowie deren öffentliche Einrichtungen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

2. Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - 2.1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
  - 2.2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - 2.3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.  
Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.  
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
2. Es ist insbesondere untersagt
  - 2.1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
  - 2.2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - 2.3. in den Anlagen zu übernachten;
  - 2.4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - 2.5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken, zu entfernen, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Verunreinigungsverbot**

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  - 1.1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, sowie anderweitig gefährlicher Gegenstände
  - 1.2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
  - 1.3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Benzin, Benzol oder sonstiger flüssiger oder schlammiger Stoffe
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände zu beseitigen. Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

## **§ 5** **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

1. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter des Marktes Kinding gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
3. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
4. Das Benutzen von Recyclingcontainern für Glas und Dosen ist auf werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr beschränkt, soweit nicht andere Zeiten auf Hinweistafeln festgesetzt sind.

## **§ 6** **Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen**

1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

## **§ 7** **Kinderspielplätze**

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
2. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt ist.
4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 8** **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Markt Kinding kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  - 1.1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Satzung
  - 1.2. Die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Satzung
  - 1.3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Satzung
  - 1.4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 5 der Satzung
  - 1.5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 6 der Satzung
  - 1.6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Satzungverletzt.
  
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d. F vom 19.02.1987 (BGBl.I. S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesstrafrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 10 Inkrafttreten von Vorschriften**

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kinding, den 25.03.2003

  
Böhmi  
Erste Bürgermeisterin

